

Satzung über die Sondernutzung an öffentlichem Verkehrsgrund in der Stadt Schongau

(Sondernutzungs-Satzung)

Die Stadt Schongau erläßt auf Grund des Art. 22 a des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes - BayStrWG - (BayRS 91-1-I) und § 8 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes - FStrG - i. d. jew. gültigen Fassung folgende

S a t z u n g

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für den Raum auf, unter und über den von der Stadt dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Parkplätzen, Radwegen, Fußgängerbereichen, Gehwegen, sonstigen Wegen, Plätzen und Anlagen sowie für Ortsdurchfahrten von Staats- und Bundesstraßen, sofern diese in der Baulast der Stadt Schongau stehen.
- (2) Zu den Bestandteilen der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen gehören die in Art. 2 BayStrWG aufgeführten Anlagen.

§ 2

Gemeingebrauch

Die Benutzung der öffentlichen Verkehrsflächen im Rahmen der Widmung für den öffentlichen Verkehr ist jedermann gestattet (Gemeingebrauch).

§ 3

Sondernutzung

- (1) Eine Sondernutzung liegt vor, wenn die öffentlichen Verkehrsflächen über den Gemeingebrauch (§ 2) hinaus benutzt werden. Dazu gehört insbesondere das Aufstellen von Tischen und Stühlen von Gaststätten und dgl., Verkaufs- und Ausstellungsfahrzeuge, Verkaufsstände und Geräte zur Selbstbedienung (z. B. für Zeitungen), sonstige Verkaufseinrichtungen, Warenauslagen in räumlicher Verbindung mit einem stehenden Gewerbe, Werbeveranstaltungen in räumlicher Verbindung mit einem stehenden Gewerbe in Fußgängerbereichen, das Nächtigen und Lagern sowie das Niederlassen zum Alkoholgenuß außerhalb der zugelassenen Freischankflächen auf öffentlichem Verkehrsgrund und in öffentlichen Anlagen, das Betteln in jeglicher Form.
- (2) Bei Vorrichtungen, die notwendiges Zubehör zu einem Grundstück sind und nur unwesentlich in den Luftraum der öffentlichen Verkehrsfläche hineinragen (Fensterläden, Rolläden, usw.), handelt es sich um keine Sondernutzung.
- (3) Das Dauerparken von Kraftfahrzeugen, die längere Zeit auf einer öffentlichen Straße abgestellt werden, aber nach wie vor zum Verkehr zugelassen und betriebsbereit sind, begründet keine Sondernutzung.

§ 4

Erlaubnispflicht

- (1) Sondernutzungen nach öffentlichem Recht bedürfen der Erlaubnis.
- (2) Ist für eine Sondernutzung allein oder im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme eine bauaufsichtliche oder straßenverkehrsrechtliche Genehmigung erforderlich, so entfällt eine Erlaubnispflicht nach dieser Satzung. Die Sondernutzung darf erst dann ausgeübt werden, wenn sie bereits zugelassen ist. Der

Zulassung bedarf auch die Erweiterung oder die Änderung der Sondernutzung oder deren Überlassung an Dritte.

§ 5 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Der Erlaubnis bedürfen nicht

- a) Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Anlässe (Aus- und Schlußverkäufe und dgl.) an der Stätte der Leistung bis zu 50 cm vom Gebäude weg sowie sonstige Werbeanlagen (wie Lichterketten, Girlanden und Fahnen) zu besonderen Zeiten (Advents- und Weihnachtszeit, Stadt- und Faschingsfeste, Umzüge und dgl.), sofern der öffentliche Verkehr nicht behindert wird.
- b) Werbung mit Plakatständern aus Anlaß von Wahlen und Abstimmungen, wobei als Wahlkampfzeit eine Frist von acht Wochen vor dem jeweiligen Wahl- bzw. Abstimmungssonntag bis eine Woche danach gilt.

(2) Künstlerische und kulturelle Aktivitäten (z.B. Standkonzerte, spontane Musikeinlagen, Straßentheater und dgl.) von kurzer Dauer (2 - 3 Stunden) ohne Wiederholungsabsicht und ohne Entgegennahme von Entgelt sind erlaubnisfrei.
Soweit diese Initiativen mit Lärmentwicklung verbunden sind, sind sie auf den Zeitraum von werktätlich 8 - 12 und 14 - 20 Uhr beschränkt.

§ 6 Nicht erlaubnisfähige Sondernutzungen

Die Sondernutzungs-Erlaubnis wird insbesondere **n i c h t** erteilt,

- a) für das Nächtigen und Lagern sowie das Niederlassen zum Alkoholgenuß außerhalb der zugelassenen Freischankflächen auf öffentlichem Verkehrsgrund und in öffentlichen Anlagen.
- b) für das Betteln in jeglicher Form,
- c) Werbe- und Verkaufsaktionen verschiedener Reisegewerbetreibender (z.B. Abonnentenwerber von Bücherringen, Neuigkeiten, Schmuck, Kunstgewerbeverkäufer usw.) auf öffentlichem Verkehrsgrund außerhalb von besonderen Anlässen (Festen, Märkten etc.).

§ 7 Sondernutzungen nach bürgerlichem Recht

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn durch die Benutzung der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann.

Die Benutzung der Straßen für Zwecke der öffentlichen Versorgung regelt sich stets nach bürgerlichem Recht, es sei denn, daß der Gemeingebrauch nicht nur für kurze Dauer beeinträchtigt wird.

§ 8 Erlaubnisantrag

Die Erlaubnis ist **spätestens 1 Woche** vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung schriftlich zu beantragen. Dabei sind Art, Zweck, Ort, Ausmaß und die voraussichtliche Dauer der Sondernutzung anzugeben und - soweit erforderlich - Zeichnungen und Pläne vorzulegen.

§ 9 Erteilung der Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird in stets widerruflicher Weise für einen bestimmten Zeitraum oder auf unbestimmte Zeit erteilt.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht nicht.
- (3) Soweit es die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie der Schutz der Straße erfordern, kann die Erlaubnis von Bedingungen und Auflagen abhängig gemacht werden. Auflagen können auch noch nachträglich festgesetzt werden.
- (4) Durch eine aufgrund dieser Satzung erteilte Erlaubnis wird die Erlaubnis oder Genehmigungspflicht nach sonstigen Vorschriften nicht berührt.

§ 10 Versagungsgründe

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn
 - a) eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
 - b) zu befürchten ist, daß durch die Art der Sondernutzung andere gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden.
- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn
 - a) der mit Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso gut durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann,
 - b) durch die örtliche und zeitliche Häufung von Sondernutzungsanlagen der Gemeingebrauch besonders erheblich beeinträchtigt wird,
 - c) die öffentliche Verkehrsfläche durch die Sondernutzung beschädigt werden kann und der Antragsteller keine Gewähr bietet, daß die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird,
 - d) die Beseitigung der Sondernutzung auf Grund anderer Rechtsvorschriften verlangt werden kann oder muß (z.B. nicht zugelassene Fahrzeuge nach Art. 18 a BayStrWG).

§ 11 Widerruf einer Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn
 - a) es das öffentliche Interesse erfordert,
 - b) ein in § 10 dieser Satzung aufgeführter Versagungsgrund eingetreten ist,
 - c) wenn Bedingungen und Auflagen innerhalb einer gesetzten Frist nicht erfüllt werden.

§ 12 Einschränkung einer Sondernutzung

Die Ausübung einer Sondernutzung kann eingeschränkt werden, wenn öffentliche Belange (Verkehrsumleitungen, Veranstaltungen etc.) es erfordern. Das gilt auch für eine erlaubnisfreie Sondernutzung.

§ 13 Beseitigung von Anlagen und Gegenständen

- (1) Erlischt die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu beseitigen oder die Tätigkeit, die eine Sondernutzung darstellt, einzustellen.

- (2) Der frühere Zustand des öffentlichen Verkehrsgrundes ist wieder herzustellen. Die Stadt kann vorschreiben, in welcher Weise dies zu geschehen hat.

§ 14

Freihaltung von Versorgungsleitungen und öffentlichen Einrichtungen

- (1) Durch die Sondernutzung dürfen Versorgungsleitungen und öffentliche Einrichtungen nicht beschädigt, gestört oder gefährdet werden.
- (2) Versorgungsleitungen und öffentliche Einrichtungen dürfen grundsätzlich nicht überdeckt und müssen jederzeit zugänglich gemacht werden.
- (3) Der für die spätere Verlegung von Versorgungsleitungen und die Erstellung von öffentlichen Einrichtungen vorgesehene Platz darf nicht fortwährend beeinträchtigt werden.

§ 15

Haftung

- (1) Die Stadt haftet für Verschulden ihrer Bediensteten nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Insbesondere haftet die Stadt nicht für Schäden, die Sondernutzungsnehmern durch Dritte zugefügt werden.
- (2) Der Sondernutzungsnehmer hat dafür zu sorgen, daß Aufgrabungen nach Beendigung der Sondernutzung wieder unverzüglich verkehrssicher geschlossen und unter Berücksichtigung der technischen Auflagen der frühere Zustand hergestellt wird. Er haftet bis zur endgültigen Wiederherstellung für die unmittelbaren und mittelbaren Schäden im Rahmen der Gewährleistung VOB und für Folgeschäden, die auf eine unsachgemäße Wiederherstellung zurückzuführen sind.

§ 16

Ausschluß von Ersatzansprüchen

- (1) Die Stadt haftet dem Sondernutzungsnehmer nicht für Schäden an der Sondernutzungsanlage.
- (2) Der Sondernutzungsnehmer hat bei der Versagung oder beim Widerruf der Erlaubnis sowie bei Untersagung einer ohne Erlaubnis ausgeübten Sondernutzung keine Ersatzansprüche an die Stadt. Dies gilt auch bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche.

§ 17

Sondernutzung ohne Erlaubnis

Die Stadt ist berechtigt, für eine ohne Erlaubnis durchgeführte Sondernutzung, die Beseitigung anzuordnen, wenn die Nutzung nicht nach § 9 Abs. 3 nachträglich erlaubt wird.

§ 18

Anordnung für den Einzelfall, Ersatzvornahme

- (1) Die Stadt Schongau kann zum Vollzug dieser Satzung Anordnungen und Auflagen für den Einzelfall treffen.
- (2) Kommt ein Verpflichteter einer Anordnung oder Auflage nach Abs. 1 nicht rechtzeitig nach, so kann die Stadt die versäumte Handlung im Wege der Ersatzvornahme durchführen. Die Ersatzvornahme richtet sich nach den Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 19

Zu widerhandlungen

Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen, Wege oder Plätze unbefugt zu Sondernutzungen gebraucht oder die mit der Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflagen nicht erfüllt oder der Unterhaltungspflicht nach Art. 18 Abs. 4 BayStrWG zuwiderhandelt (Art. 66 Nr. 2 BayStrWG)

§ 20 Ausnahmen und Ersetzungswirkungen

- (1) Die Stadt kann für öffentliche Anlässe (Stadtfeste, Faschingstreiben etc.) Sonderregelungen treffen. Insbesondere kann sie bestehende Sondernutzungen für die Dauer des öffentlichen Anlasses beschränken oder aufheben.
- (2) In besonders begründeten Fällen kann die Stadt von den Regelungen nach den §§ 6, 7 und 8 Ausnahmen zulassen.
- (3) Für die Abhaltung von Märkten gelten die speziellen Bestimmungen der Marktordnungen.
- (4) Die nach dieser Satzung erforderlichen Erlaubnisse werden durch die nach dem Bayer. Sammlungsgesetz vorgeschriebenen Erlaubnisse ersetzt.

§ 21 Gebühren

Für erlaubte und unerlaubte Sondernutzungen werden Gebühren gemäß der städtischen Kostensatzung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 22 Überleitungsvorschriften

- (1) Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bestehenden Sondernutzungen, gilt die Erlaubnis gemäß § 9 Abs. 1 in stets widerruflicher Weise als erteilt, soweit nicht Versagungsgründe nach den Bestimmungen dieser Satzung dem entgegenstehen.

§ 23 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schongau („Schongauer Nachrichten“) in Kraft.

Schongau, 18.06.1997

Stadt Schongau

gez.
Dr. Friedrich Zeller
1. Bürgermeister

- I. Vorstehende Sondernutzungssatzung wurde vom Stadtrat in den Sitzungen vom 6.5. bzw. 17.6.97 beschlossen.
- II. Sie wurde am 05.07.1997 im Amtsblatt der Stadt Schongau („Schongauer Nachrichten“) veröffentlicht und trat damit am 06.07.1997 in Kraft.

Schongau, 08.07.1997

Stadt Schongau

gez.
Dr. Friedrich Zeller
1. Bürgermeister